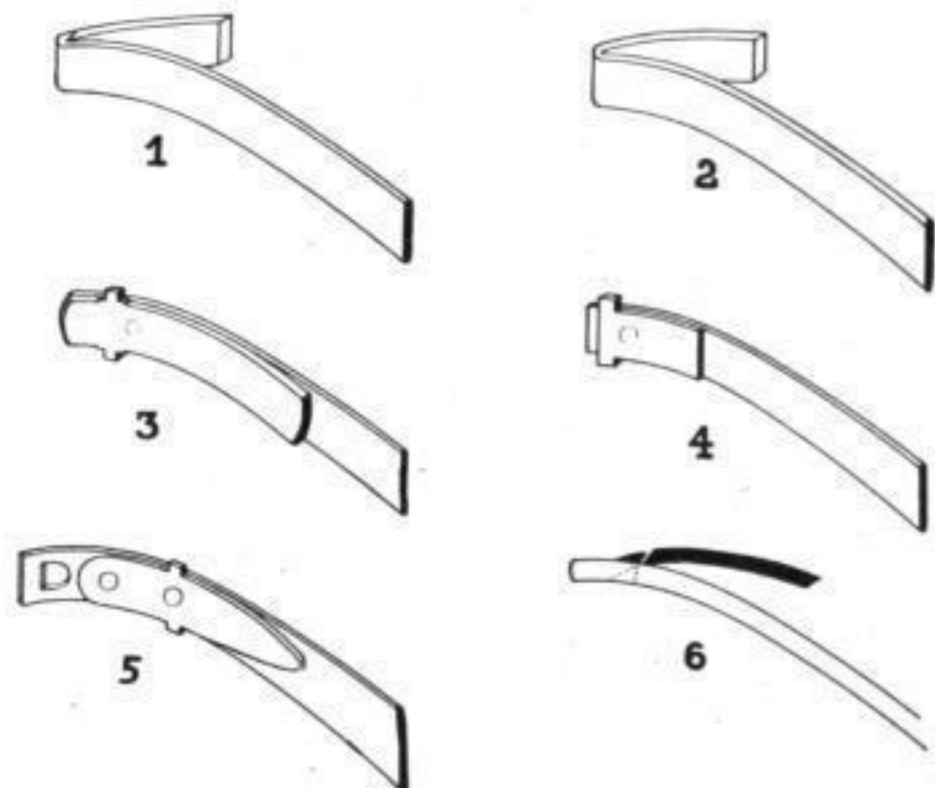


nicht der Fall ist, wird sie gänzlich abgefeilt und ein Loch durch den Zaum gebohrt, ebenso auch durch das geglähte Ende der Feder. Mit einer Stahlniete können Sie beide Teile fadellos verbinden.“

„Daran habe ich noch nicht gedacht, mir auf solche Weise zu helfen. Das würden also vor allem solche Zäume sein wie in Abb. 3 und 4?“

„Allerdings. Ich habe aber leider schon Uhren gefunden, in denen man den Zaum fortließ. Da dann keine



(Abbildungen aus dem Lichtbildervortrag „Reparatur der Armbanduhr“)

Möglichkeit weiter da war, die Feder einzuhängen, wurde der übliche Haken in die Federhauswandung eingedrückt. Das dauert mit der korrekten Zufeilung bald ebensolange wie die ordnungsgemäße Zaumanbringung.“

„Wie ist es denn nun bei solchen Zäumen wie Abb. 5?“

„Ja, die sind eingehängt mit der Ose, und die beiderseits vorstehenden Nasen dienen wieder zur Führung, um zu verhindern, daß der äußerste Federumfang beim vollen Aufzug sich scharfkanlig hinter dem Haken abbiegt.“

„Ah, jetzt begreife ich auch, warum alle solche Zäume unbedingt an der Innenseite der Feder liegen müssen!“

„Das ist sehr wichtig. Bei diesem Zaum kann man sich auch leicht helfen. Er ist zumeist mit durchbohrten

Nieten an der Feder befestigt, so daß der Zaum immer wieder verwendbar ist. Ihn fortzulassen liegt gar kein Grund vor, und, wie gesagt, es ist immer schade um die Uhr. Wir wollen doch gute Arbeit liefern, und das Ersetzen der Zugfeder ist immer noch eine ganz lohnende Arbeit. Bei einer guten Uhr werden wir auch etwas mehr nehmen können und können uns für unsere gewissenhafte Arbeit bezahlen lassen.“

„Dann hätten wir ja schon das Thema in der Hauptsache beendet. Was bedeutet die sechste Zeichnung?“

„Da ist ein Zaum dargestellt, der das gleiche Prinzip hat wie bei Abb. 1. Aber hier ist aus dem geglähten Federende eine Nase herausgedrückt — genau wie aus der Federhauswandung —, und in die Unterfeilung stößt sich nun das Einlagestück. Das ist bestimmt auch keine üble Lösung.“ (III/824)

### Neue Kratzbürsten — Ein Ei des Columbus!

Uns werden einige Neuheiten vorgelegt, von denen die abgebildete Kratzbürste besonderes Lob verdient, da sie dem Uhrmacher am Werkisch Erleichterungen verschafft, für die er besonders dankbar sein wird.

Wenn bisher bei der Messingkratzbürste die Borsten zu sehr abgenutzt waren, so mußte sie fortgeworfen werden. Auch hatte man sich stets mit der vorhandenen Steifheit der Bürste abzufinden.



Die verstellbare Kratzbürste

Mit einem Schlage ist das alles anders. In ein Kunsthornheft ist an beiden Seiten je ein Bürstenbüschel von verschiedener Stärke verschiebbar eingesetzt. Durch zwei Stellschrauben können die Bürsten beliebig verstellt werden, je nachdem sie grob oder fein wirken sollen. Nach Gebrauch können sie auch ganz in den Halter versenkt werden.

Die Bürsten sind mit gewellten Messingborsten und auch mit Haareinsatz lieferbar. Zur Unterscheidung haben die Halter verschiedene Farbe, nämlich rot und blau. Für beide können die Ersatzbürsten geliefert werden, so daß der Austausch schnell erfolgen kann.

Weiter liefert die Firma in Sägen fertige Minutenradfuller und fertige Steinfassungen mit Ansaß. (III/845)

### Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Reichs-Handlungsverbandes für das Uhrmacherhandwerk

#### Steuerrechtliche Vorschriften über Zurechnung von Wirtschaftsgütern und über Zusammenveranlagung

Zum Vermögen des einzelnen zählen steuerrechtlich grundsätzlich diejenigen Wirtschaftsgüter, die ihm gehören, d. h. sein Eigentum sind. Es kommen aber abweichend



von diesem allgemeinen Grundsatz für den Bereich des Bewertungsgesetzes in Verbindung mit dem Steueranpassungsgesetz verschiedene Fälle vor, in denen Wirtschaftsgüter nicht dem Eigentümer, sondern einer anderen Person steuerlich zugerechnet werden. Solche Zurechnung hat alsdann bei den einschlägigen Steuern für den Nicht-eigentümer die gleiche Wirkung wie bei einem Eigentümer.

Wirtschaftsgüter, die zum Zwecke der Sicherung übereignet worden sind, werden dem Veräußerer zugerechnet. Es gilt also nicht als Eigentümer der, dem z. B. Waren, Wertpapiere und Forderungen sicherungshalber übereignet sind, sondern der Veräußerer, d. h. derjenige, der sie dem Sicherungsnehmer übereignet hat. So liegt es auch bei den Wirtschaftsgütern, die zu treuen Händen (entgeltlich oder unentgeltlich) übereignet worden sind; sie werden, ebenso wie übrigens auch die durch einen Treuhänder zu treuen Händen für einen Treugeber erworbenen Wirtschaftsgüter, dem Treugeber zugerechnet. Ferner werden Wirtschaftsgüter, die jemand in Eigenbesitz hat, dem Eigenbesitzer und nicht dem Eigentümer zugerechnet. Eigenbesitzer ist, wer ein Wirtschaftsgut als ihm gehörig besitzt. Das ist, um diesen Begriff zu kennzeichnen, der Fall, wenn jemand z. B. vor dem 1. Januar 1935, dem Stichtag der Einheitsbewertung, ein Haus gekauft und in Eigenbesitz, d. h. bezogen hat, die Änderung grundbuchlich aber noch nicht eingetragen ist.